

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Bundesregierung beschließt Entwurf für Planungsbeschleunigungsgesetz

Mit dem Planungsbeschleunigungsgesetz will die Bundesregierung die Planungs- und Genehmigungsverfahren beim Aus- und Neubau von Verkehrsinfrastruktur straffen. Der Gesetzesentwurf sieht dazu u.a. vor, die Genehmigungsverfahren effizienter zu gestalten und Gerichtsverfahren zu beschleunigen.

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, soll für Bauvorhaben im Eisenbahnverkehr das Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt gebündelt werden. Die zuständige Behörde soll mit dem Vorhabenträger und auf dessen Kosten einen Projektmanager einsetzen können, der das Planfeststellungsverfahren abwickelt. Außerdem soll der Bauherr unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen beginnen können.

Um Gerichtsverfahren zu beschleunigen, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Liste der Vorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht einzige Gerichtsinstanz ist, weiter fortgeschrieben wird. Tatsachen und Beweismittel im Klageverfahren müssten innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung beigebracht werden. Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist eingebracht werden, könnten vom Gericht unberücksichtigt bleiben.

OLG Naumburg: Keine Pflicht auf Fehler in Vergabeunterlagen hinzuweisen

Das OLG Naumburg stellte klar, dass Bieter den Auftraggeber nur dann auf Mängel in den Vergabeunterlagen hinweisen müssen, wenn sie vor Vertragsschluss positiv erkennen, dass die Vergabeunterlagen ungeeignet sind, um das Ziel der Ausschreibung zu erreichen und die Unstimmigkeiten und Lücken in den Vergabeunterlagen sich aufdrängen (OLG Naumburg, 18.08.2017, 7 U 17/17).

Der Bieter sei insbesondere nicht verpflichtet, die Ausschreibung auf Planungsmängel hin zu untersuchen und dafür aufwändige eigene Recherchen anzustellen. Der Auftraggeber dürfe die Verantwortung für die Vergabeunterlagen auch nicht



Dr. Ute Jasper Dr. Laurence Westen Rebecca Dreps
HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

auf den Bieter verlagern, indem er sich bestätigen ließe, dass der Bieter sich vor Angebotsabgabe mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut gemacht habe. Eine solche Klausel verstieße gegen das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, da sie Beweislast in unzulässiger Weise auf den Bieter verlagere.

BVerwG entscheidet über Anspruch auf Erlass einer allgemeinen Vorschrift

Das BVerwG wird über die Frage entscheiden, ob ein Verkehrsunternehmen, das den Verkehr eigenwirtschaftlich erbringen will, Anspruch auf Erlass einer allgemeinen Vorschrift hat, um Mindereinnahmen auszugleichen, die entstehen, weil das Unternehmen den Verbundtarif anwenden muss (BVerwG, 13.12.2017, 3 B 57.16.)

Das OVG Münster hatte in der Vorinstanz die Klage eines Verkehrsunternehmens abgewiesen und sich damit dem VG Münster angeschlossen (25.08.2016, 13 A 788/15). Der Aufgabenträger müsse keine allgemeine Vorschrift erlassen, um eine ausreichende Verkehrsbedienung durch eigenwirtschaftliche Verkehre sicherzustellen. Der Aufgabenträger dürfe vielmehr frei wählen, ob er eine allgemeine Vorschrift erlasse oder einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Wege eines Vergabeverfahrens ver gebe.

Änderung ANBest (Bund): Zuwendungsempfänger müssen UVgO anwenden

Zuwendungsempfänger von Bundesmitteln müssen künftig die UVgO anstelle der VOL/A als Auflage zum Förderbescheid beachten. Durch eine Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) zum 13.06.2018 (GMBL. Vom 12.06.2018), wurde die UVgO in die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) einbezogen.

Fördermittelpfänger müssen die UVgO bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen grundsätzlich ab einem Zuwendungsbetrag von 100.000 € anwenden. Die BHO sieht aber vor, dass die Bewilligungsbehörde diese Wertgrenze in begründeten Ausnahmefällen erhöhen kann.